



8/SN-36/ME

An das:
Bundesministerium für Finanzen
Gruppe III/B

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, 24. April 2003

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Gesetzesentwurf des
Bundesministeriums für Finanzen zur Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes
(AFG) 1981 und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) 1981**

Mit Schreiben GZ 170040/I-III/B03 vom 28. März 2003 wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet, um die gesetzlichen Grundlagen des österreichischen Exportfördererverfahrens dahingehend zu verändern, dass die bisher namentliche Anführung der OeKB als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt wird.

Dies bedeutet nach Auffassung der IV, dass der bisher alleinbevollmächtigten OeKB die Bevollmächtigung entzogen, ein anderes Institut bevollmächtigt werden kann oder Bevollmächtigte des Bundes zusätzlich installiert werden können. Eine derartige legistische Formulierung ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen zu entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten, ohne hiefür eine gesetzliche Zustimmung durch das Parlament einzuholen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist grundsätzlich abzulehnen, da nach Auffassung der IV weder eine legistische Veranlassung besteht, noch ein wirtschafts- oder finanzpolitischer Handlungsbedarf vorliegt, um das zwischen der Republik Österreich und der Österreichischen Kontrollbank geschlossene Bevollmächtigungsverhältnis abzuändern bzw. neu zu regeln.

Die Industriellenvereinigung spricht sich vielmehr für die unveränderte Fortsetzung der bestehenden Konstruktion eines Beauftragungsverhältnisses zwischen Bund und der Österreichischen Kontrollbank aus, das für die österreichische Exportwirtschaft eine langjährig bewährte und für die Planungssicherheit des Exportgeschäftes notwendige Grundlage darstellt.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

📞 +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

📠 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe © UNICE

Das bestehende und durch die Oesterreichische Kontrollbank AG in Kooperation mit dem BMF betriebene Exportfinanzierungs- und -garantiesystem wird von der exportierenden Wirtschaft besonders wegen seiner professionellen, raschen und flexiblen Abwicklung überaus geschätzt und hat einen wichtigen Beitrag zur günstigen Exportentwicklung der Vergangenheit geleistet. Das System stellt ein ausgezeichnetes Beispiel für ein erfolgreiches PPP-Modell dar, das sich selbst trägt.

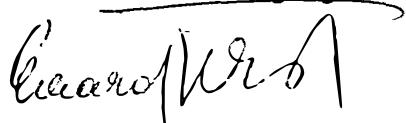
Es besteht kein plausibler Grund, das Bevollmächtigungsverhältnis mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG in Frage zu stellen und damit auch die erfolgreiche Weiterentwicklung der österreichischen Exportindustrie, die nach wie vor den Motor der Volkswirtschaft darstellt. Der Aufbau neuer oder gar paralleler Strukturen wäre ohne erkennbare Vorteile mit hohen Kosten verbunden sowie mit einer Verunsicherung der Nutzer des Systems und der Kapitalgeber. Darüber hinaus könnte die reibungslos funktionierende Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Oesterreichischen Kontrollbank AG und den jeweiligen Hausbanken in Frage gestellt werden.

Die Industriellenvereinigung tritt grundsätzlich für möglichst viel Wettbewerb auf den Märkten ein und damit für hohe Leistungsstandards und Kosteneffizienz. Allerdings bezweifeln wir die Sinnhaftigkeit von Wettbewerb in einem Bereich, der durch hohe positive externe Effekte gekennzeichnet ist und wo Jahrzehntelange Erfahrung und Vertrauen in stabile Rahmenbedingungen und Praktiken die wesentlichen Erfolgsfaktoren darstellen. Last but not least hat sich das österreichische System der Exportfinanzierung und -garantie im europäischen Benchmark bewährt. Änderungen sollten daher auch auf Basis solcher Benchmarks argumentiert werden und nicht abstrakt: „... indem über den Wettbewerb des Marktes ein bestmögliches System der Exportförderung des Bundes unter Beachtung des Kostenfaktors geschaffen wird“.

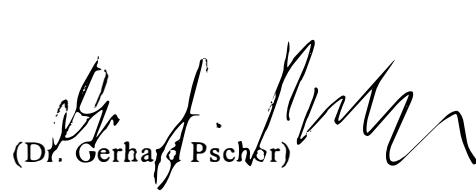
Aus all diesen Gründen spricht sich die IV für die rechtliche und faktische Kontinuität des Status der OeKB als Generalbevollmächtigte des Bundes mit entsprechendem gesetzlichen Auftrag aus. Dazu drängen uns auch alle exportierenden Mitglieder.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend, wird diese Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



(Dr. Erhard Fürst)



(Dr. Gerhard Pschorr)